

Tit. 3.3 MDKRL

Richtlinien über die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung

Bundesrecht

Teil A – Richtlinien über die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung -> Tit. 3 – Beratung und Begutachtung in Einzelfällen

Titel: Richtlinien über die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: MDKRL

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 3.3 MDKRL – Begutachtung in geeigneten Fällen

Die Krankenkassen können nach § 275 Abs. 3 SGB V in den nachstehend genannten Fällen eine Prüfung durch den MDK veranlassen. Eine Prüfung ist im Einzelfall dann angezeigt, wenn bei der Art der Erkrankung (Diagnose) und dem bisherigen Krankheitsverlauf Zweifel darüber bestehen, ob die verordnete Leistung den Grundsätzen einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Leistungserbringung (§§ 2 , 12 SGB V) entspricht. Der MDK hat bei seiner Beurteilung auch Stellung zur Qualität und Wirksamkeit der Leistungen zu nehmen.